

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2023)



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden
Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de
sebastian.galka@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1372

24105 Kiel, 02.05.2023

Ansprechpartner: Daniel Kiewitz

Telefon:
0431 570050-50

E-Mail:
arge@shgt.de

**Unser Zeichen: Nr. 107 /Az: 15.00.10
Ki/BI**
(bei Antwort bitte angeben)

Entwurf eines Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz – StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/741

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 20/813 (neu)

Ihr Zeichen: L 215

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz – StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften und zu dem o.g. Änderungsantrag Stellung nehmen zu können.

Die uns ursprünglich am 6. April mitgeteilte Anhörungsfrist datierte auf den 6. Juni 2023. Am 27.04.2023 wurde überraschend mitgeteilt, dass die Frist verkürzt wird und Stellungnahmen nun bis zum 2. Mai eingehen müssten – zwei Werktage nach Mitteilung der Fristverkürzung. Innerhalb solcher Fristen sind keine vollständigen Stellungnahmen möglich.

Bereits im Oktober 2022 wurde seitens des Innenministeriums ein Anhörungsverfahren zur Änderung des Stiftungsgesetzes initiiert. Zu dem Entwurf gab es diverse Hinweise und Änderungsvorschläge der Kommunalen Landesverbände. In der Kürze der nun eingeräumten Zeit konnte nicht geprüft werden, ob diese Hinweise auch für den neuen Gesetzentwurf zutreffen bzw. ob unsere Hinweise im vorliegenden Entwurf berücksichtigt wurden. Zudem war die Einholung eines vollständigen Meinungsbildes aus den Kommunen innerhalb der verkürzten Frist nicht möglich.

Die Stiftungsaufsicht liegt bei den Landrätinnen oder Landräten und Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte. Ein Großteil der Rechtsanwendung liegt somit im kommunalen Bereich. Es wird daher dringend darum gebeten, den Rechtsanwendern eine realistische Frist einzuräumen, um ihre Praxiserfahrungen und Hinweise in das neue Gesetz einbringen zu können.

In der Kürze der nun zur Verfügung stehenden Zeit sind folgende Anmerkungen eingegangen:

1. Die Zuordnung der Verpflichtung des Vorstandes zur Bekanntgabe jeder Änderung in der Zusammensetzung eines Stiftungsorgans zu den anzeigepflichtigen Handlungen in § 6 StiftG n. F. ist folgerichtig und nun eindeutiger zu erkennen. Insbesondere die neue gesetzliche Verankerung, dass ebenfalls die Bestellungen bzw. Wiederbestellungen von Organmitgliedern seitens des Vorstandes der zuständigen Behörde angezeigt werden müssen, ist für die Praxis sehr dienlich.
2. Positiv hervorzuheben ist die Beibehaltung der Anzeigepflichten nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 bis 5 StiftG n. F. In den meisten Fällen wird die Stiftungsaufsicht erst nach der Durchführung einer Maßnahme (z. B. dem Verkauf einer Unternehmensbeteiligung) darüber informiert und kann dann auch erst einschreiten bzw. tätig werden. Die Langwierigkeit von Verwaltungsverfahren kann dazu führen, dass nach einem Verwaltungsakt und der Klage dagegen sehr viel Zeit (meist mehrere Jahre) ins Land geht. Selbst wenn die Stiftungsbehörde vor dem zuständigen Gericht Recht erhielte, ließe sich das Rechtsgeschäft rein faktisch nicht mehr rückabwickeln. Die vorgenannten Anzeigepflichten sind eine der wenigen Möglichkeiten, bereits im Vorhinein Schaden von den Stiftungen abzuwenden. Die Widerspruchsfrist von 4 Wochen ist jedoch im Falle einer längeren Abwesenheit (z. B. durch Urlaub, Krankheit oder Abordnungen) sehr eng bemessen. Es wird daher vorgeschlagen, die Frist auf 6 oder 8 Wochen zu verlängern.
3. Im Hinblick auf die Regelung zu § 9 Absatz 3 StiftG n. F. (Ausstellung einer Vertretungsbescheinigung) wird angeregt, in der Kommentierung zu dem Gesetzentwurf einen Hinweis aufzunehmen, wonach die Gültigkeit einer Vertretungsbescheinigung bis maximal zum 31.12.2025 befristet sein sollte.
4. Nach § 10 Absatz 3 StiftG n. F. kann die zuständige Behörde bei Vorliegen bestimmter Handlungsdefizite des Vorstandes Zwangsmittel nach § 235 Landesverwaltungsgesetz, insbesondere Zwangsgeld, erheben. Aus hiesiger Sicht wäre die Einführung eines Bußgeldtatbestandes zu bevorzugen, da davon auszugehen ist, dass mit dieser Sanktionierungsform eine größere Wirkung (auch präventiv) erzielt werden könnte. Die Einführung eines Bußgeldtatbestandes könnte insbesondere bei „kleineren“ Rechtsverstößen (z. B. keine Vorlage von Jahresabschlussunterlagen auch nach mehrmaliger Aufforderung) durchaus eine belebende Wirkung entfalten und auf diese Weise die Arbeit der Stiftungsaufsicht erleichtern.
5. Die jetzigen aufsichtlichen Maßnahmen in § 11 StiftG (Beanstandung) und § 12 (Anordnung) wurden im neuen § 10 zusammengefasst. Dieser Ansatz ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bleibt es immer noch bei der Unterscheidung zwischen Beanstandung (Absatz 1) und Anordnung (Absatz 2). Die Abgrenzung zwischen einer Beanstandung und Anordnung ist in der Praxis oft sehr schwierig. Dies führt bei der rechtssicheren Auswahl dieser Normen zu Unsicherheiten oder möglicherweise auch zu Fehlentscheidungen. Darüber hinaus ist die Unterscheidung zwischen Beanstandung und Anordnung weder rechtlich erforderlich noch zweckmäßig. Sie bietet auch sonst keinen erkennbaren „Mehrwert“. Die Unterscheidung verkompliziert nur unnötig die zu verfolgende Angelegenheit. Vermutlich ist auch (wie im alten Gesetz) in diesem Entwurf eine aufsteigende Regelung vorgesehen. Erst Beanstandung und im Fall des Nichtbefolgens durch den Vorstand anschließend die

Anordnung. Es gilt dabei zu bedenken, dass bereits die Beanstandung beklagt werden kann. Selbst wenn die Stiftungsbehörde in der ersten oder zweiten Instanz Recht bekäme, würde das Verfahren bei der gegenwärtigen Auslastung der Verwaltungsgerichte mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Eine anschließende Anordnung könnte wieder beklagt werden und es würden abermals mehrere Jahre verstreichen. Die Anfechtung beider Maßnahmen mittels zweier Klagen könnte somit erst deutlich nach einem Jahrzehnt geklärt werden. Ob das endgültige Urteil und damit das Verfolgen des ursprünglichen Ziels durch Zeitablauf dann überhaupt noch uneingeschränkt möglich wäre, ist zumindest fraglich. Es ist demzufolge ungewiss, ob sich die von der Stiftungsbehörde beabsichtigte Maßnahme faktisch überhaupt noch durchsetzen ließe. Die Doppelung Beanstandung/Anordnung erschwert der Stiftungsbehörde daher eine effektive Aufgabenwahrnehmung. Zielführender wäre aus hiesiger Sicht eine einstufige zusammenfassende Regelung, die diese Abgrenzungsproblematik nicht beinhaltet. Beispiele dafür finden sich im Bayrischen Stiftungsgesetz oder Thüringischen Stiftungsgesetz.

6. Problematisch erscheint die Regelung in § 11 Absatz 1 StiftG n. F., wonach abberufene Gremienmitglieder neue Gremienmitglieder, also ihre Nachfolger, benennen können sollen. Abberufungen kommen nach dem Wortlaut des Entwurfes nur im Falle einer groben Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung in Frage. Es ist eher unwahrscheinlich, dass die betroffenen Gremienmitglieder dann Personen berufen werden, die ihnen nicht wohlgesonnen sind und im Zweifelsfall eben die Interessen der Betroffenen und nicht die Interessen der Stiftung vertreten würden. Die beabsichtigte Nachfolgeregelung im Entwurf ist sowohl aus Gründen der Befangenheit zu hinterfragen als auch im Sinne eines modernen Compliance-Gedankens.
7. Deutlich zu hinterfragen bei dem Gesetzentwurf sind die nach wie vor sehr weit gefassten Bekanntmachungspflichten nach § 13 StiftG n. F. Der Wirkungsgrad dieser Veröffentlichungen ist nach unseren Erfahrungen praktisch gleich Null. Der interessierten Öffentlichkeit und damit auch der Adressat der Veröffentlichungen ist das Vorhandensein des Amtsblattes bereits nicht bekannt. Selbst für diejenigen, die daran Interesse haben könnten, ist ein einfacher Zugang zum Amtsblatt nur schwer möglich, weil es im Internet nicht leicht zu finden ist. Mit der angestrebten Regelung stehen Aufwand und Nutzen in keinem zu rechtfertigenden Verhältnis. Nicht umsonst haben die meisten Länder keine solche Regelung oder eine deutlich schlankere in ihren Stiftungsgesetzen verankert. Insofern wäre es im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung überlegenswert, § 13 StiftG n. F. zu streichen oder stark einzukürzen. Es ist ohnehin davon auszugehen, dass das neu geschaffene Stiftungsregister für alle Interessierten das zentrale Informationsmedium sein wird, zumal die im Amtsblatt zu veröffentlichen Informationen dort zusammenhängend und kompakt zur Verfügung stehen.
8. Im Hinblick auf Familienstiftungen (§ 17 StiftG n. F.) fehlt es nach wie vor an einer klaren Definition des Prüfrahmens der Stiftungsbehörden. Gemäß § 83c BGB ist das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten. Ausnahmen hiervon sind nur bei Verbrauchsstiftungen oder Stiftungen erlaubt, die eine abweichende Satzungsregelung haben. Nach § 17 Absatz 2 StiftG n. F. gelten für Familienstiftungen die §§ 9 bis 12 nur insoweit, als sicherzustellen ist, dass ihr Bestand gewahrt bleibt und sie sich im Einklang mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Stiftungen sowie des StiftG n. F. und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften betätigen. Sowohl das Gesetz als auch die Begründung geben keine Auskunft darüber, was mit dem Begriff „Bestand“ gemeint ist. Ist der „Bestand“ gleichzusetzen mit dem Grundstockvermögen? Gegen diese Annahme spricht, dass hier ein neuer Terminus Verwendung findet, mit dem mutmaßlich von den Regelungen zu einer „vollwertigen“ Aufsicht abgewichen werden soll. Wenn aber möglicherweise das Grundstockvermögen nicht gemeint ist, was dann? Es wäre daher

wünschenswert, wenn der Gesetzgeber entweder im Gesetz selber oder in der Gesetzesbegründung an dieser Stelle für eine Klarstellung sorgen würde.

9. Im Kontext mit der Einführung eines neuen Landesstiftungsgesetzes wird angeregt, auch die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Daniel Kiewitz
(Referent)